

DER BUNDESMINISTER II-4934 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 FÜR JUSTIZ des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
 7175/1-Pr 1/82

2264 /AB

An den

1983 -02- 04

Herrn Präsidenten des Nationalrates

zu 2262 /J

W i e n

zur Zahl 2262/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Dr. Leitner und Genossen (2262/J), betreffend Überstundenleistungen und deren Umwandlung, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Im Bereich des Justizressorts wurden im Jahr 1981 und im 1. Halbjahr 1982 (die Auswertung der Daten für das 3. und 4. Quartal 1982 ist noch nicht erfolgt) folgende Überstunden geleistet:

Anzahl der Überstunden	Zentralstelle	übrige Bereiche	Ressortsumme
1981	27.104	1,676.235	1,703.339
1. Halbjahr 1982	13.650	821.320	834.970

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen des Bundesrechnamtes kann nur die der Bezahlung der Überstunden zugrundegelegte Anzahl der Überstunden bekanntgegeben werden; ein solcher Rückschluß ist jedoch bei den anderen Mehrleistungsvergütungen nicht möglich.

Da der Begriff "vorgelagerte Dienststelle" kein Terminus der Rechtsordnung ist, kann diese Frage nur global einerseits für die Zentralverwaltung und andererseits für alle übrigen Bereiche beantwortet werden.

- 2 -

Zu 2:

Im Bereich des Justizressorts war für Überstundenvergütungen und andere Mehrleistungsvergütungen im Jahr 1981 ein Betrag von 304,333.675,-- S erforderlich.

Zu 3:

Im Bereich des Justizressorts war für Überstundenvergütungen und andere Mehrleistungsvergütungen im 1. Halbjahr 1982 (die Auswertung der Daten für das 3. und 4. Quartal 1982 ist noch nicht erfolgt) ein Betrag von 164,281.773,-- S erforderlich; dieser Betrag übersteigt den im 1. Halbjahr 1981 erforderlich gewesenen Betrag von 148,781.191,-- S um 10,42 %.

Das vorstehende Ergebnis gibt das Verhältnis der Überstunden- und Mehrleistungsvergütungen im 1. Halbjahr 1982 und im 1. Halbjahr 1981 jedoch insofern verzerrt wieder, als darin die mit 1.1.1982 wirksam gewordene generelle Bezugserhöhung um 6 % sowie Vorrückungen und Beförderungen noch nicht berücksichtigt sind.

Es muß daher in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die Anzahl der Überstunden im Bereich des Justizressorts im 1. Halbjahr 1982 gegenüber dem 1. Halbjahr 1981 leicht gesenkt werden konnte.

Zu 4:

Diese Frage kann erst nach Vorliegen der Unterlagen des Bundesrechnungamtes beantwortet werden.

Zu 5:

Eine vollständige Beantwortung dieser Frage wäre nur nach Durchführung einer umfangreichen und zeitraubenden Erhebung möglich.

- 3 -

Gemäß § 15 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 können Nebengebühren pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Im Ressortbereich des Bundesministeriums für Justiz fielen im Jahr 1981 monatlich durchschnittlich 41.939 Überstunden an, die mit einer pauschalierten Überstundenvergütung abgegolten wurden.

Zu 6 bis 8:

Derzeit ist keine Ausweitung des Stellenplans anstelle von Überstunden- und Mehrleistungen geplant. Eine probeweise Planstellenvermehrung anstelle von Überstundenleistungen ist jedoch im Bundesministerium für Unterricht und Kunst sowie im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr geplant. Nach Ablauf dieses Projekts werden in meinem Ressort im Zusammenwirken mit dem Bundeskanzleramt weitere Überlegungen anzustellen sein.

Zu 9 und 10:

Die Bundesregierung hat zu der vom Nationalrat am 1. Juli 1981 unter GZ E 61 NR/XV.GP gefaßten EntschlieÙung betreffend die Teilzeitbeschäftigung ausführlich Stellung genommen. Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, daß durch die in diesem Bericht angeführten Maßnahmen den Wünschen nach Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der rechtlichen und organisatorischen Gegebenheiten in größtmöglichem Ausmaß entsprochen werden kann. Durch den Verzicht auf den Kündigungsgrund des Bedarfsmangels bei einem Wechsel vom Beamtenstatus in ein vertragliches Teilzeitverhältnis wird darüber hinaus ein Beitrag zur Sicherung des Arbeitsplatzes geleistet.

- 4 -

Wie dem Bericht der Bundesregierung entnommen werden kann, waren im Jahr 1981 16.903 Planstellen mit teil- bzw. saisonbeschäftigten Bediensteten besetzt, und zwar:

Bund (ohne Post, ÖBB)	10.464 Planstellen
Post	5.259 Planstellen
ÖBB	<u>1.180 Planstellen</u>
Summe	16.903 Planstellen

In dieser Summe sind sowohl die Bediensteten mit durchgehender Teilzeitbeschäftigung als auch Saisonbedienstete enthalten. Saisonbeschäftigte Vertragsbedienstete werden hauptsächlich bei der Post (Zustelldienst) verwendet und binden ungefähr 850 Planstellen.

Von der Art der Tätigkeit her gesehen, wären die meisten Verwendungen für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet. Weniger bis überhaupt nicht geeignet für den Einsatz von Teilzeitbeschäftigten sind vor allem jene Tätigkeiten, die Kontinuität erfordern (z.B. wissenschaftliche Versuchsreihen, aber auch Leitungsfunktionen), Tätigkeiten mit längerer Vorbereitungszeit sowie Tätigkeiten, die komplizierte Übergabemodalitäten zur Folge hätten.

Eine erhebliche Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung scheidet jedoch auch an der Tatsache, daß von der Nachfrageseite her überwiegend Interesse an einer Beschäftigung für den Vormittag besteht. Dies bedeutet, daß bei der Besetzung einer Planstelle mit einem Vollbeschäftigten ein Arbeitsplatz benötigt wird, im Falle der Besetzung mit zwei Halbtagsbeschäftigten vormittags (und damit gleichzeitig) müßten jedoch zwei Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Die Folge davon sind erhöhter Raum- und Materialbedarf.

- 5 -

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Schwierigkeiten wurde der Versuch unternommen, die sachlich für eine Teilzeitbeschäftigung geeigneten Planstellen und die organisatorischen Möglichkeiten auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Demnach könnten ca. 700 Planstellen zusätzlich anstelle mit Vollbeschäftigten mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Gegen die Einführung einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis hat sich die Bundesregierung bereits bei verschiedenen Anlässen ausgesprochen. Diese Haltung wird im übrigen auch von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, der Eisenbahner sowie der Gewerkschaft der Post- und Telegrafenediensteten vertreten.

Das gesamte System des Beamtenrechts ist nämlich auf die Vollbeschäftigung der Beamten in ihrer wesentlichen Tätigkeit ausgerichtet. Aus diesem Grund finden sich im geltenden Beamtendienstrecht zahlreiche Rechtsinstitute, die bei der Einführung einer Teilzeitbeschäftigung von Beamten entweder einer umfassenden Änderung bedürfen oder überhaupt beseitigt werden müßten. Probleme in diesem Zusammenhang könnten sich z.B. bei der Vorrückung in höhere Bezüge, bei der Beförderung sowie bei der Bemessung des Ausmaßes von Ansprüchen des Beamten, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, bei der Arbeitsplatzorganisation, aber auch im Zusammenhang mit der Betrauung teilzeitbeschäftigter Beamter mit Leitungsfunktionen, mit Nebenbeschäftigungen, die besonders häufig auftreten könnten, sowie bei der Aus- und Fortbildung, deren Kurse im allgemeinen auf Vollbeschäftigte abgestellt sind, ergeben.

Eine spezifische Schwierigkeit liegt darin, daß der Dienstgeber Beamten, mit deren Wechsel in ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis er in besonderem Maß rechnen muß, von vornherein keine Leitungsfunktion übertragen kann. Im besonderen könnten dadurch die Karriereaussichten von Frauen beeinträchtigt werden.

- 6 -

Aus personalpolitischer Sicht ist zu bemerken, daß die zu erwartende Rückkehr von Teilzeitbeschäftigten (insbesondere Frauen) höheren Alters in vollbeschäftigte Dienstverhältnisse Planstellen zu Lasten junger Aufnahmewerber blockiert und infolge einer Verschiebung der Gesamtaltersstruktur der Beamtenschaft nach oben auch zu finanziellen Mehrbelastungen der Dienstgeber führen würde.

Aus allen diesen Gründen besteht nach Abwägung der sich aus einer Teilzeitbeschäftigung von Beamten ergebenden Vorteile für die Betroffenen mit den hieraus resultierenden Problemen und Nachteilen für das Gesamtsystem des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und damit für den Dienstgeber die Auffassung, daß die Einführung einer Teilzeitbeschäftigung von Beamten grundsätzlich nicht anzustreben ist.

3. Februar 1983

